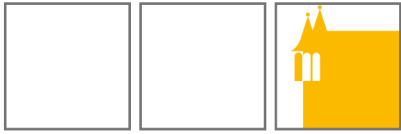


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 6 | Freitag, 21. Februar 2020

Dienststellen der Verwaltung geschlossen

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung (einschließlich des Bürgerbüros) sind am Faschingsdienstag, 25.02.2020, ab 12 Uhr geschlossen.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist während der Faschingsferien von Montag, 24.02.2020, bis Freitag, 28.02.2020, geschlossen. Der Recyclinghof hat am Faschingsdienstag von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Die Stadtbibliothek ist an diesem Tag von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Stadt Schwabach, 28.01.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgendem Stillen Tag,

Aschermittwoch, 26.02.2020, von 2 Uhr bis 24 Uhr

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, die nicht dem Charakter des Tages entsprechen. Das sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Stadt Schwabach, 14.02.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Faschingszug

Aufgrund des Faschingszuges müssen am Faschingsdienstag, 25.02.2020, folgende Straßen ab ca. 13 Uhr für den Verkehr kurzfristig gesperrt werden:

Birkenstraße - Hindenburgstraße - Wittelsbacherstraße - Zöllnertorstraße - Königstraße - Martin-Luther-Platz – Ludwigstraße – Südliche Ringstraße – Eisentrautstraße.

Für die Aufstellung des Zuges müssen bereits ab 12.30 Uhr die gesamte Birkenstraße und die Walpersdorfer Straße zwischen Birkenstraße und Angerstraße gesperrt werden.

In diesem Zusammenhang sind ab Montagabend die Parkmöglichkeiten an der Walpersdorfer Straße und Birkenstraße stark eingeschränkt.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Für die Auflösung des Zuges wird die Eisentrautstraße zwischen Stadtparkstraße und Bahnhofstraße nach Beendigung des Zuges ab ca. 15:30 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zum Parkplatz am Markgrafensaal ist nur über die Ludwigstraße möglich.

Die betroffenen Bushaltestellen im Innenstadtbereich können für die Dauer des Faschingszuges nicht angefahren werden.

Die Fahrgäste werden gebeten, ebenfalls die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen zu beachten. Zudem gibt es Informationen im Internet unter www.schwabach-mobil.de sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/.

Für die Dauer des Faschingszuges wird der Taxistand Martin-Luther-Platz in die Rathausgasse verlegt.

Während des Faschingszuges ist die Zufahrt zur Tiefgarage nur über die Rathausgasse möglich. Auch für ausfahrende Fahrzeuge ist in der Zeit von ca. 13:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr mit Einschränkungen/Behinderungen zu rechnen. Nach Beendigung des Faschingszuges können die Haltestellen wieder planmäßig angefahren werden.

Stadt Schwabach, 12.02.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 15.02.2020 war die I. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen. **Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SE-PA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.Schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach 08.01.2020

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Umbau eines best. Wohngebäudes, hier: Anbau einer Aussentreppenanlage, eines Balkons,
Err. einer Dachterrasse auf best. Anbau, Einbau einer Wohnung im DG. auf dem Anwesen
Wöhrwiese 8, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 369 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 21.02.2020

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 13.02.2020
 BV-Nr. 533 / 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 21.02.2020 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 14.02.2020

Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Schwabach verwaltete Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.400	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.950	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-550	€

2. im **Finanzhaushalt** mit

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.400	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.950	€
	und einem Saldo von	-550	€
b)	aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	€
	und einem Saldo von	0	€
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	€
	und einem Saldo von	0	€
d)	und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-550	€

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **24.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020** während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.04) öffentlich auf.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 17.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Schwabach verwaltete Hospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	283.805	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-330.680	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-46.875	€

2. im **Finanzhaushalt** mit

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	282.415	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-313.560	€
	und einem Saldo von	-31.145	€
b)	aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-100.000	€
	und einem Saldo von	-100.000	€
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-3.900	€
	und einem Saldo von	- 3.900	€
d)	und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-135.045	€

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **24.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020** während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.03) öffentlich auf.

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 17.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft der Gemarkung Schwabach

Am Freitag, 06.03.2020, um 20 Uhr findet im Nebenzimmer der Gaststätte "Spachmüller" in Unterreichenbach die **Mitgliederversammlung** der Jagdgenossenschaft der Gemarkung Schwabach statt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenführers
5. Erstellung der Jahresrechnung 2020/2021
6. Sonstiges

Schwabach, 13.02.2020
Käferlein
Jagdvorstand

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Dienstag, 10.03.2020, um 9:30 Uhr im
Bürgerhaus, Königsplatz 33 a, 91126 Schwabach**

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Mittwoch, 11.03.2020, um 9:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 11.03.2020 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des ersten Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die in Bezug auf das eingangs genannte Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Die Autobahndirektion Nordbayern hat zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die sie betreffende Stellungnahme der Autobahndirektion ab sofort bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53 1206) oder - vorzugsweise - per E-Mail (planfeststellung@reg-mfr.bayern.de) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung 6-streifiger Ausbau A 6 Erörterungstermin“ anfordern.
6. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

Stadt Schwabach, 20.02.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister